



**NR. 1044**

15.06.2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Erste Änderung der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 10. Juni 2020  
Seiten 3 - 6
2. Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 6. Mai 2020 in der Fassung der ersten Änderung vom 10. Juni 2020  
Seiten 7 - 11

**Erste Änderung  
der Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie  
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen  
der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen  
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 10. Juni 2020

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 2 S. 4, § 8 Abs. 1 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 und § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), die zuletzt am 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

**Artikel I**

Die Corona-Ausnahmeregelungen der Hochschule Bochum vom 6. Mai 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1036) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung des § 5 geändert in „Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt“.
2. In der Inhaltsübersicht wird in § 9 das Wort „Individuelle“ durch das Wort „Individualisierte“ ersetzt.
3. In der Inhaltsübersicht wird nach § 10 der folgende Paragraf eingefügt:  
„§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten“.
4. In der Inhaltsübersicht wird nach § 11 der folgende Paragraf eingefügt:  
„§ 12 Abgabe der Abschlussarbeit“.
5. In der Inhaltsübersicht wird nach § 12 der folgende Paragraf eingefügt:  
„§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse“
6. In der Inhaltsübersicht wird nach § 13 der folgende Paragraf eingefügt:  
„§ 14 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen“.
7. In der Inhaltsübersicht wird der bisherige § 11 zu „§ 15 Inkrafttreten“

8. § 5 erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt“
9. In § 5 wird folgender Absatz 1 eingefügt:  
„(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung können sich Studierende bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von dieser Prüfung abmelden.“  
Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Absatz 2.
10. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind und die im Jahr 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.“
11. § 8 Abs. 2 wird gestrichen, es erfolgt der Eintrag „(aufgehoben)“.
12. In § 9 wird das Wort „Individuelle“ durch das Wort „Individualisierte“ ersetzt.
13. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden der vierte und der letzte Spiegelstrich gestrichen.
14. In § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält der sechste Spiegelstrich folgenden Wortlaut: „der Höchstfristen für die Mitteilung der Anerkennung von in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.“
15. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Höchstfristen für die Bewertung von Prüfungen“ gestrichen.
16. Nach § 10 wird ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 25 Abs. 1 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung kann die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nur auf Antrag an die Prüferin oder den Prüfer erfolgen. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Zugangs und Aufenthaltes an der Hochschule kann die Prüferin oder der Prüfer die beantragte Akteneinsicht zunächst den Studierenden, deren Prüfung, zu der die Einsicht beantragt wird, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die in ihrem Studiengang alle Leistungspunkte bis auf 30 CP erbracht haben, und sodann allen übrigen Studierenden einräumen.

(2) <sup>1</sup>Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion zur Verfügung gestellt wird. <sup>2</sup>Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten persönlichen Gebrauch des Studierenden bestimmt und darf nicht veröffentlicht werden. <sup>3</sup> Die Einhaltung dieser Nutzungsregelung ist von den Studierenden durch entsprechende Erklärungen zu versichern.“

17. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 Abgabe der Abschlussarbeit

<sup>1</sup>Abweichend von § 21 Abs. 1 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung ist zur Fristwahrung die Abschlussarbeit in digitaler Form (PDF-Dokument) per E-Mail beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer können zusätzlich ein schriftliches und mit geeigneter Bindung versehenes Exemplar verlangen, das den Prüfern und Prüferinnen direkt zuzusenden ist.“

18. Nach § 12 wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

<sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 8 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung werden Prüfungsergebnisse jeweils spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben.“

19. Nach § 13 wird ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019 (Amtl. Bek. Nr. 989) muss der Zulassungsantrag bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Ausschlussfrist, innerhalb der die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, am 25. August 2020. <sup>3</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum werden Studierende, die bis zum 20. August 2020 wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS Leistungspunkten noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, in das Zulassungsverfahren einbezogen. <sup>4</sup>Das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, muss spätestens am 30. September 2020 eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Bochum vom 20. Januar 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1029) endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am 20. Juli 2020. <sup>2</sup>Die Ausschlussfrist, innerhalb der die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet am 25. Juli 2020.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 2 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum i. d. F. vom 14. Mai 2018 (Amtl. Bek. Nr. 964) ist das gesamte geforderte Praktikum spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.“

20. Der bisherige § 11 wird zu § 15.

21. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „31.03.2021“ durch die Angabe „31.12.2020“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Regelungen treten am 15. Juni 2020 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 8. Juni 2020.

Bochum, den 10. Juni 2020

Der Präsident der Hochschule Bochum

*Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

**Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie  
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der  
Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen  
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

**Vom 6. Mai 2020**

**- in der Fassung der ersten Änderung vom 10. Juni 2020 -**

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 2 S. 3, § 8 Abs. 1 S. 1 und § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester
- § 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt
- § 6 Kolloquien
- § 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2019/2020
- § 8 Modulprüfungen des Sommersemesters 2020
- § 9 Individualisierte Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende
- § 10 Weitere Ausnahmeregelungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Abgabe der Abschlussarbeit
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.) und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften“ (MBA). <sup>2</sup>Sie gehen den Regelungen in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 964), den Regelungen der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 965), sowie den Regelungen in den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen vor.

## **§ 2 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die im Modulhandbuch angegebenen Lehrformen (z. B. Vorlesung, Übung) einer Lehrveranstaltung können geändert werden. <sup>2</sup>Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH in Abstimmung mit den Lehrenden dem Präsidium über das Dezernat 4 eine Übersichtstabelle mit den geänderten Lehrveranstaltungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherigen und die nunmehr vorgesehenen Lehrformen der Lehrveranstaltung ersichtlich sind.

(2) <sup>1</sup>Die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 wird vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Übersichtstabelle über die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung (§ 3 Abs. 1 S. 2) verbunden werden.

(4) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen finden längstens bis zur Geltungsdauer dieser Corona-Ausnahmeregelungen digital statt. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Lehr- und Praxisveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind, zum Beispiel Labore oder Arbeitsräume.

## **§ 3 Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Form und die Dauer einer Modulprüfung kann abweichend von der Regelung in der Studiengangprüfungsordnung oder der Festlegung im Modulhandbuch geändert werden. <sup>2</sup>Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH dem Präsidium über das Dezernat 4 fünf Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase eine Übersichtstabelle mit den geänderten Modulprüfungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherige und die nunmehr vorgesehene Form und Dauer der Modulprüfung ersichtlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Änderungen der Form und Dauer der Modulprüfung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Art und Weise der Lehrveranstaltung (§ 2 Abs. 1 S. 3) verbunden werden.

## **§ 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester**

<sup>1</sup>Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulässig, die sich auf die in der Studiengangprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die Anmeldung beziehen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Praxisphase und zum Auslandssemester im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021.

## **§ 5 Abmeldung von einer Prüfung; Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung können sich Studierende bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von dieser Prüfung abmelden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 BRPO bzw. § 10 Abs. 2 Satz 2 MRPO ist bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nicht erforderlich. <sup>3</sup>Für die Glaubhaftmachung ist eine Mitteilung über die Erkrankung per E-Mail ausreichend. <sup>4</sup>Die Mitteilung muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung vorliegen.

## **§ 6 Kolloquien**

<sup>1</sup>Abschlusskolloquien oder Kolloquien in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit können als E-mündliche Prüfungen abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 14 BRPO und des § 14 MRPO, insbesondere Absatz 2 (Zweitprüferprinzip), zu den mündlichen Prüfungen gelten analog.

## **§ 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2019/2020**

<sup>1</sup>Soweit dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnete Modulprüfungen aufgrund der im Rahmen der SARS-CoV-2-Epidemie getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen ausgefallen sind, können die zu diesen Modulprüfungen zugelassenen Studierenden diese Modulprüfungen nach Festlegung und Bekanntgabe neuer Prüfungstermine ohne erneute Anmeldung nachholen oder sich per E-Mail beim Prüfungsamt bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von diesen Prüfungen abmelden.

## **§ 8 Modulprüfungen des Sommersemesters 2020**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind und die im Jahr 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

(2) (aufgehoben)

## **§ 9 Individualisierte Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zur Regelstudienzeit gelten auch für beurlaubte Studierende.

## **§ 10 Weitere Ausnahmeregelungen**

(1) <sup>1</sup>Über die in den vorstehenden Paragrafen festgelegten Bestimmungen hinaus können für einzelne oder sämtliche Studiengänge weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden hinsichtlich

- Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen
- nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung für Prüfungen gehindert sind,
- der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens,
- der Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- der Höchstfristen für die Mitteilung der Anerkennung von in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup>Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Ziels des Studiums, des zur verleihenden Hochschulgrades und zur Zahl der Module sowie hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 S. 1 werden vom Präsidium auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder der oder des Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses CVH nach bzw. in Abstimmung mit dem Dezernat 4 beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage des mit dem Dezernat 4 abgestimmten Antrags und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

## **§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 25 (1) der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung kann die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nur auf Antrag an die Prüferin oder den Prüfer erfolgen.

<sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit des Zugangs und Aufenthaltes an der Hochschule kann die Prüferin oder der Prüfer die beantragte Akteneinsicht zunächst den Studierenden, deren Prüfung, zu der die Einsicht beantragt wird, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die in ihrem Studiengang alle Leistungspunkte bis auf 30 CP erbracht haben, und sodann allen übrigen Studierenden einräumen.

(2) <sup>1</sup>Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion zur Verfügung gestellt wird. <sup>2</sup>Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten persönlichen Gebrauch des Studierenden bestimmt und darf nicht veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Die Einhaltung dieser Nutzungsregelung ist von den Studierenden durch entsprechende Erklärungen zu versichern.

## **§ 12 Abgabe der Abschlussarbeit**

<sup>1</sup>Abweichend von § 21 Abs. 1 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung ist zur Fristwahrung die Abschlussarbeit in digitaler Form (PDF-Dokument) per E-Mail beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer können zusätzlich ein schriftliches und mit geeigneter Bindung versehenes Exemplar verlangen, das den Prüfern und Prüferinnen direkt zuzusenden ist.

## **§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

<sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 8 der Bachelor- oder der Master-Rahmenprüfungsordnung werden Prüfungsergebnisse jeweils spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben.

## **§ 14 Einschreibung; Fristen; Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019 (Amtl. Bek. Nr. 989) muss der Zulassungsantrag bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Ausschlussfrist, innerhalb der die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, am 25. August 2020. <sup>3</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum werden Studierende, die bis zum 20. August 2020 wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS Leistungspunkten noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, in das Zulassungsverfahren einbezogen. <sup>4</sup>Das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, muss spätestens am 30. September 2020 eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Bochum vom 20. Januar 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1029) endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2020/21 am 20. Juli 2020. <sup>2</sup>Die Ausschlussfrist, innerhalb der die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, endet am 25. Juli 2020.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 2 Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum i. d. F. vom 14. Mai 2018 (Amtl. Bek. Nr. 964) ist das gesamte geforderte Praktikum spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 20.04.2020 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie gelten solange, bis alle Prüfungen des Sommersemesters 2020 abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 4. Mai 2020.

Bochum, den 6. Mai 2020

Der Präsident

(Prof. Dr. Jürgen Bock)